

Satzung des Sportvereins Jelmstorf e.V. von 1922 vom 14.03.1956, erstmals geändert am 20.02.1990 und neu gefasst am 22.07.2022

- *Der SV Jelmstorf sieht sich als dörfliche Gemeinschaft aller sport- und bewegungsinteressierten Menschen unabhängig vom jeweiligen Alter und Geschlecht.*
- *Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.*
- *Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.*
- *Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.*
- *Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Sexismus und jede Form von politischem Extremismus.*
- *Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.*
- *Alle Regelungen und Formulierungen der Satzung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht. Alle Geschlechter sind gleichgestellt.*

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen *Sportverein Jelmstorf e.V.*
- (2) Er hat seinen *Sitz* in Jelmstorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg unter der Registernummer 140140 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und kann in Fachverbänden eine Mitgliedschaft anstreben.
- (6) Der Verein kann in weiteren Organisationen Mitglied werden, wenn es dem Vereinszweck dienlich ist.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Rahmen des Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssports.
- (2) Der Verein wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der sportlichen Jugendarbeit mit.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;
 - d) Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern;
 - e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
 - f) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. jeden Jahres möglich. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Eine Erstattung überzahlter Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit berechtigten Forderungen für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses widersprochen werden und in der nächsten Mitgliederversammlung wird abschließend mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 1, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
 - b) fällige Zahlungen fristgerecht zu entrichten (siehe dazu § 5).
 - c) Änderungen der persönlichen Daten, der Erreichbarkeit sowie der Kontodaten etc. dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.
- (8) Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 40 Jahren Vereinsmitglied sind, werden im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt und sind ab diesem Zeitpunkt beitragsfrei. Darüber hinaus können Vereinsmitglieder, die sich mit herausragendem Engagement für den Verein eingesetzt haben, durch den Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird darüber mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden per Einzugsermächtigung im ersten Quartal des Geschäftsjahres eingezogen. Die Einzugsermächtigung wird mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erteilt. Noch vorhandene Selbstzahler haben den Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal (bis spätestens 31.03.) des jeweiligen Geschäftsjahres zu überweisen.

- (3) Alle Nebenkosten des Geldverkehrs, die dem Verein z.B. für Zahlungserinnerungen und Mahnungen entstehen, trägt das Mitglied.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Grundes fordern.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten (Aubruchsweg, 29585 Jelmstorf) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Satzungsänderung und Auflösung
 - Abstimmung über den vorzulegenden Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge und des Eintrittsgeldes
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (4) Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich und begründet zur Kenntnis gebracht werden. Über diese Anträge darf in der Mitgliederversammlung wirksam abgestimmt werden.
- (5) Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Beschlussfassung über Beiträge sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Auswirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn die Satzung fordert anderes. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

- (11) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.
- (12) Abweichend können Beschlüsse auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder voraus.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftwart
 - Sportwart
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Bei Neuinvestitionen, die den Geschäftswert von 3000 € übersteigen, wird ein Vorstandsbeschluss benötigt.

- (3) Aus den Spartenleitern, dem Sportwart und vom Vorstand berufenen Beauftragten (z.B. für die Infrastruktur und den Sportbetrieb) setzt sich ein Sportausschuss zusammen.
 - a) Der Sportwart ist Vorsitzender im Sportausschuss. Dieser ist innerhalb des Vorstandes und gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 - b) Ausschusssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des Sportwartes statt.
 - c) Der Ausschuss bearbeitet seine Aufgaben im Sport- und Spielbetrieb eigenständig. Der Vorstand stellt die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen bereit.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.

In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Personen, die voll geschäftsfähig sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt übernimmt und dort durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Wird die Vertretung durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so wird das Vorstandsamt für die restliche Amtsperiode neu gewählt.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege regelmäßig einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtsentschädigung“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Dieses gilt auch für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen aus Mitgliedereigentum.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB allein vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jelmstorf, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.07.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Jelmstorf, den 22.07.2022

M. Baldig (1. Vorsitzender)